

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 302/10 B

L 6 U 201/09 (Sächsisches LSG)
S 4 U 391/07 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
vertreten durch den Geschäftsführer ,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 25. August 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Die Beklagte hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die Beklagte misst folgenden Fragen eine grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist § 215 Abs. 1 Satz 2 SGB VII i.d.F. vom 30.10.2008 auch für die Versicherungsfälle anzuwenden, die nur nach dem Recht des Beitrittsgebiete als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten anzusehen sind, d.h. auch für Versicherungsfälle nach § 1 der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit?" oder
"Erweitert § 215 Abs. 1 Satz 2 SGB VII i.d.F. vom 30.10.2008 nur den Kreis der versicherten Personen, nicht der versicherten Tätigkeit?"
- 4 Insoweit ist jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend aufgezeigt worden. Sie ist zu verneinen, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Die Beklagte benennt zwar die Entscheidungen des Senats vom 27.4.2010 (*B 2 U 14/09 R*) sowie 17.2.2009 (*B 2 U 35/07 R - SozR 4-2700 § 215 Nr 2*) und zitiert aus ihnen. Dem Beschwerdevorbringen ist indes nicht zu entnehmen, weshalb die gestellten Rechtsfragen durch die aufgezeigte Rechtsprechung nicht geklärt sein sollen. In beiden Urteilen wird ausgeführt, dass sich der Versicherungsfall "infolge des Dienstes" ereignet haben muss. Dass es gleichwohl nicht auf einen Zusammenhang mit dem Wehrdienst ankommen soll, ist nicht mit dem Hinweis darauf dargetan, dass der Senat zugleich auf das im Beitrittsgebiet geltende Recht abgestellt hätte. Gilt § 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO wegen eines Versicherungsfalles aus dem Wehrdienst nicht, ist nach § 215 Abs 1 Satz 1 SGB VII die Vorschrift des § 1150 Abs 2 Satz 1 RVO einschlägig. Danach setzt die Fiktion als Arbeitsunfall nach der RVO zwingend voraus, dass der Wehrdienstunfall vor dem 1.1.1992 eingetreten ist und nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht ein Arbeitsunfall war.



- 5 Die geltend gemachte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 GG, § 62 SGG*) ist nicht hinreichend bezeichnet. Er soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*). Daher kann als Verfahrensmangel gerügt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf Gesichtspunkte gestützt wird, die bisher nicht erörtert worden sind, und dadurch der Rechtsstreit eine unerwartete Wendung genommen hat (*BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4 mwN*). Die Beklagte hat indes lediglich behauptet, aber nicht aufgezeigt, an welcher Stelle und inwieweit das LSG seine Entscheidung tragend auf den Sporterlass gestützt hätte.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)